

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer von Schloss Dyck e.V.

Freunde und Förderer
von Schloss Dyck e.V.

Schloss Dyck
41363 Jüchen

+49 (0)2182-8275505
freunde@schlossdyck.de
www.schlossdyck.de

Präambel

Schloss Dyck mit seinem Landschaftspark stellt eines der herausragendsten Kulturdenkmäler im Rhein-Kreis Neuss dar. Um dieses Denkmal zukünftigen Generationen zu erhalten, ist die Stiftung Schloss Dyck gegründet worden. Aufgabe der Stiftung ist es, ein „Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur im Rheinland“ zu betreiben. Um dieses Zentrum zu unterstützen, hat sich am heutigen Tag der Verein der Freunde und Förderer von Schloss Dyck e.V. gegründet.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freunde und Förderer von Schloss Dyck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz auf Schloss Dyck in Jüchen
- (3) Der Verein soll nach erfolgter Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Zwecke werden verfolgt durch:
 - a) ideelle und materielle Förderung von Schloss Dyck;
 - b) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftskultur im Rheinland;
 - c) Veröffentlichungen und Symposien des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftskultur im Rheinland zu unterstützen;
 - d) Unterstützung der Stiftung Schloss Dyck bei Unterhaltung und Sanierung der denkmalgeschützten Park- und Gartenanlagen;
 - e) Förderung und Unterstützung nationaler und internationaler Kontakte des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftskultur im Rheinland;
 - f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Schloss Dyck zu. Falls diese nicht mehr bestehen sollte, geht das Vermögen dem Rhein-Kreis Neuss zur Förderung der Garten- und Denkmalpflege zu.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Vorstand

Birte Wienands
Raymund Peltzer
Dirk Klasen
Rotger Kindermann
Susanne Lüpertz
Heinz Willi Maassen
Sigrun Siemes

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Beirat einsetzen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- (2) Bis zu fünf Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende, der das Amt des Schriftführers ausübt,
 - der Schatzmeister und
 - zwei Beisitzer.

- (3) Geborene Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht sind
 - ein Vorstandsmitglied der Stiftung Schloss Dyck sowie
 - ein vom Stiftungsrat zu entsendendes Mitglied.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag von drei Vereinsmitgliedern ist eine geheime Wahl durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Mitgliederversammlung kann auch anderes entscheiden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - d) die Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll erst nach der Durchführung einer Vorstandssitzung entschieden werden.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. In Fällen der Dringlichkeit ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstands fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, die alsbald einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im schriftlichen Verfahren beschließen.

- (5) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die Archivpflege.
- (6) Der Schatzmeister ist für das ordnungsgemäße Finanzgebahren des Vereins verantwortlich.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§12 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Fragen von allgemeiner Bedeutung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
- (3) Der Beirat kann einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmen.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüferberichtes, Entlastung des Gesamtvorstands sowie Beschlussfassung über die Haushaltsplan;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Bestellung der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Die Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr (erstes Halbjahr) soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (3) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Werktage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung zu beantragen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder haben.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe / der Tagesordnungspunkte beantragt.
- (2) Eine von den Vereinsmitgliedern gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In ihr kann jedoch nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Vorstandswahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf ein Mitglied zu übertragen, das nicht für den Vorstand kandidiert.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die Tagesordnung der vorangegangenen Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder möglich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Überwachung des Kassenwesens

- (1) Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung obliegt zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, aus dem der Umfang der ausgeübten Überwachungspflicht und das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen entnommen werden können. Sie haben Zugang zu sämtlichen geschäftlichen Unterlagen; ihnen ist jede geforderte Sachauskunft zu erteilen.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§16 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung Schloss Dyck. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Rhein-Kreis Neuss mit der Maßgabe, es für die Gartendenkmalpflege im Rhein-Kreis Neuss einzusetzen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§19 Sonstiges

Bei der Wahl von Frauen in Ämter des Vereines, sind die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form zu verwenden.

Jüchen, den 28. November 2004

U. Regel-Kaef
M. Regel
S. Linnert
M. Linnert
L. Maaf-


Wilhelm Josef Hoyer